

02.12.2021

Pressesprecher

Carsten Sauer

Tel. 0340 204-2113

Fax. 0340 204-2913

press.esprecher@dessau-rosslau.de

Pressemitteilung

Wie verhalte ich mich bei einem Wildfund?

Untere Jagdbehörde erteilt wichtige Hinweise

Bei Wild handelt es sich um frei in der Natur lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen. Hierunter fallen alle größeren Tiere, wie zum Beispiel Rehe, Wildschweine, Hirsche und Wölfe sowie Raubwild, wie der Fuchs, Dachs, Waschbär und zahlreiche Vogelarten, wie Stockente und Mäusebussard.

1. Was ist zu tun, wenn verendetes Wild oder Unfallwild gefunden wird?

Wild ist Teil der Natur. Grundsätzlich verbleiben Wildkadaver in der Natur. Sie dürfen keinesfalls angefasst, mitgenommen und transportiert werden. An Weg- oder Straßenrändern oder in Ortslagen können größere Wildkadaver jedoch eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Wer totes Wild findet, **sollte** unverzüglich

- den örtlichen Jagd ausübungs berechtigten (in der Regel der Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer) benachrichtigen.

Ist dieser nicht bekannt oder zu erreichen, **muss**

- die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, also die Untere Jagdbehörde (Telefon: 0340 204-1732)

oder

- die Leitstelle der Berufsfeuerwehr (Telefon: 0340 204-1376 oder die Notrufnummer 112)

informiert werden.

2. Wer darf sich totes Wild aneignen?

Das Recht, sich Wild anzueignen, steht grundsätzlich dem Jagd ausübungs berechtigten zu. Er ist zur Aneignung aber nicht verpflichtet.

3. Was ist zu tun, wenn Wild bei einem Verkehrsunfall getötet oder angefahren wird?

Jeder Unfallbeteiligte ist verpflichtet, den Verkehr zu sichern (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung) und bei Personenschaden Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Zu den Sicherungspflichten gehören das Einschalten der Warnblinkanlage, das Anziehen von Warnwesten und das Aufstellen eines Warndreiecks. Von verunfalltem Wild ist Abstand zu halten, weil es möglicherweise noch lebt oder krank ist. Ausnahmsweise kann totes Wild zur Sicherung des Verkehrs von der Fahrbahn geräumt werden. Dabei ist Hautkontakt durch das Tragen von Handschuhen oder durch andere geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Unfallwild darf nicht mitgenommen werden. (siehe 2.) Der Führer eines Fahrzeugs hat einen Unfall mit Schalenwild (Wildschweine, Rehe, Rot- und Damwild, Muffelwild) der Polizeidienststelle anzuzeigen.

4. Wer ist für die Beseitigung und Entsorgung von Wildkadavern zuständig?

Die unter 1. aufgeführten Personen oder Behörden werden bei Erfordernis die Beseitigung und Entsorgung des Wildkadavers veranlassen.